



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

der Gemeinde Dettingen an der Erms vom 27. April 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 27. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **20. Oktober 2022** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Dettingen an der Erms, 28. April 2023



Dr. Rolf Hägele
(Stellvertretender Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27. April 2023)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) (für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist)	17,50 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) (Bei Unzuständigkeit gebührenfrei) - Auskunft, soweit sie nicht gebührenfrei ist. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz 	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	6,50 € /Beglaubigung
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	7,50 €/Fall
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,50 €/Fall
2.3	Anliegerbescheinigung Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	37,50 €/Fall
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	21,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat - bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 	

4 Fotokopien und Ausdrücke

- 4.1 Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)
aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.
- 4.1.a für die erste Seite 5,50 €/Fall
- 4.1.b für jede weitere Seite A4 sw 1,00 €/Fall
- 4.1.c für jede weitere Seite A4 farbig / A3 1,50 €/Fall

5 Schulzeugnisse/Schülerausweise

- 5.1 Fertigen von Abschriften von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus dem Archiv der Schule 17,50 €/Fall
- 5.2 Ersatzausstellung für einen Schülerausweis 11,50 €/Fall
Die erstmalige Ausstellung eines Schülerausweises ist gebührenfrei.

6 Melderecht

- 6.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 6.1.1 einfache Auskunft 9,50 €/Fall
- 6.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal
Die Gebühr wird durch das Rechenzentrum direkt erhoben
- 6.1.3 erweiterte Auskunft 11,50 €/Fall
- 6.1.4 Gruppenauskunft 63,50 €/Fall
- 6.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung 10,50 €/Fall
für Bürgermeisterwahlen
- 6.3 schriftliche Meldebescheinigung 6,50 €/Fall
- 6.4 Gebührenfrei sind gem. BMG:
- 6.4.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
- 6.4.2 die Auskunft an den Betroffenen
- 6.4.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters
- 6.4.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte
- 6.4.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken
- 6.4.6 die Abgabe von Erklärungen / Widerruf für Adresshandel und Werbung
- 6.4.7 die Auskunft an den Wohnungsgeber

7 Archivwesen

- 7.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen 13,50 €/ZE
unter anderem:
- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken
 - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen
 - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände
- Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)

8 Fischereischeine

- 8.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen 29,50 €/Fall
(Jahres- und Jugendfischereischeine sowie Fischereischeine auf Lebenszeit)
Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.
- 8.2 Einziehung der Fischereiabgabe (Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit 19,50 €/Fall
(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)

9	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	2,00 €/Fall
9.2	bei Sachen über 50 € Wert	10,00 €/Fall
	sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	
9.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 10.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €/Fall
10.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	20,00 €/Fall
10.3	Anordnung der Bestattung	20,50 €/ZE
11	Kirchenaustrittserklärung	40,50 €/Erklärung
12	Gewerberecht	
12.1	Gewerbeanzeigen	
12.1.1	Gewerbeanmeldung	40,50 €/Fall
12.1.2	Gewerbeabmeldung	9,00 €/Fall
12.1.3	Gewerbeummeldung	18,00 €/Fall
12.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	9,00 €/Fall
12.3	Spiele	
12.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	57,50 €/Fall
12.3.2	Geeignetheitsbestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	115,50 €/Fall
12.3.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO):	417,00 €/Fall
12.3.4	Änderungen beim Betrieb von Spielhallen	417,00 €/Fall
12.4	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht	26,00 €/ZE
13	Gaststättenrecht	
13.1	Gestattungen (Ausschankerlaubnis)	18,00 €/Fall
13.2	Gaststättenerlaubnis	
13.2.a	bei einer bewirtschafteten Fläche bis 50 m ²	544,00 €
13.2.b	zzgl. je weiteren m ²	10,50 €
13.3	Stellvertretererlaubnis	385,00 €/Fall
13.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	115,50 €/Fall
13.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	57,50 €/Fall
13.6	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	57,50 €/Fall
13.7	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	60,00 € - 482,00 €
13.8	Außenbewirtschaftungserlaubnis	
13.8.a	bei einer Bewirtschaftungsfläche bis 20 m ²	92,50 €/Fall
13.8.b	bei einer Bewirtschaftungsfläche über 20 m ²	138,50 €/Fall
14	Vorkaufsrecht	
14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) bis zu einem Kaufpreis	
14.1.a	von 50.000 €	7,00 €/Fall
14.1.b	von 50.001 € bis 250.000 €	14,50 €/Fall
14.1.c	von 250.001 € bis 500.000 €	43,50 €/Fall
14.1.d	über 500.000 €	87,50 €/Fall

15 Bauordnungsrecht

15.1	<u>verfahrenübergreifende Leistungen</u>	
15.1.1	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	
15.1.1.a	für die erste Benachrichtigung	30,50 €
15.1.1.b	für jeden weitere Benachrichtigung inkl. Zustellungskosten	17,50 €
15.1.2	Nachträgliche Genehmigung wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	1,5-fache der Baugenehmigungsgebühr
15.1.3	Verlängerung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	¼ der Gebühren
15.1.4	Ablehnung oder Rücknahme der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	21,00 €/ZE
15.1.5	Untersagung des Baubeginns	21,00 €/ZE
15.1.6	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe) Erteilung weiterer Baufreigaben (z.B. bautechnische Prüfung in Teilabschnitten oder in sonstigen Fällen infolge Nachreichung von Unterlagen)	40,00 €/Freigabe
15.1.7	Baukontrolle	
15.1.7.a	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,0%, mind. 166,00 €/Fall
15.1.7.b	jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) und sonstige Bauüberwachung außerhalb von Genehmigungsverfahren	21,00 €/ZE
15.1.7.c	Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	21,00 €/ZE
15.1.7.d	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	21,00 €/ZE
15.1.8	Ortstermin außerhalb eines Antragsverfahrens bzw. außerhalb eines sich anbahnenden Verfahrens pro Person	21,00 €/ZE
15.1.9	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	21,00 €/ZE
15.1.10	Aktenübersendung an Rechtsanwälte	17,00 €/ZE
15.2	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
15.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	2,5 %, mind. 150,00 €/Fall
15.3	<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung</u>	
15.3.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	21,00 €/ZE
15.4	<u>vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</u>	
15.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§52 LBO)	5,0 %, mind. 300,00 €/Fall
15.5	<u>Bauvorbescheid</u>	
15.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	1,0 %, mind. 300,00 €/Fall
15.6	<u>Baugenehmigungsverfahren</u>	
15.6.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	6,0 %, mind. 400,00 €/Fall
15.6.2	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	21,00 €/ZE
15.7	<u>sonstige Leistungen</u>	
15.7.1	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	21,00 €/ZE
15.7.2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 - 3.000,00 €/Befreiung
15.7.3	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Abbruchsanordnung)	21,00 €/ZE
15.7.4	Brandverhütungsschau / -nachscha	21,00 €/ZE
15.7.5	Bestellung/Löschung von Baulasten	21,00 €/ZE
15.7.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	24,50 €/Fall

16 Denkmalschutz

16.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	21,00 €/ZE
16.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern	21,00 €/ZE
17	Straßenrechtliche Sondernutzung	
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	19,00 €/Fall
17.2	Plakatierungsgenehmigung	27,00 €/Fall
17.3	Festplatzerlaubnis	29,50 €/Fall
	Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	
18	Straßenrecht und Verkehr	
18.1	Allgemeine verkehrsrechtliche Anordnungen	
18.1.a	für bis zu einem Monat	170,00 €/Fall
18.1.b	zzgl. für jeden weiteren angefangenen Monat	30,00 €
18.1.c	mit geringem Aufwand für Möbelanlieferungen, Umzüge, kurzzeitige Parkplatzensperrungen und Ähnliches	38,50 €/Fall
18.2	Verlängerung je angefangener Monat	40,00 €
18.3	Dauerausnahmegenehmigungen (Die Genehmigung gilt für das beantragte Kalenderjahr)	250,50 €/Fall
18.4	Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis nach § 46 StVO	30,50 €/Fall
19	Polizei- und Ordnungsrecht	
19.1	Platzverweise	
19.1.a	Erteilung	150,00 €/Fall
19.1.b	Verlängerung	46,00 €/Fall
19.2	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	23,00 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Maßnahmen bezüglich auffälliger Tiere	
19.3	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge	23,00 €/ZE
	(hinzu kommen ggf. Stellplatzgebühren für die Verwahrung von Fahrzeugen zzgl. Auslagen für Abschlepp- und Verwertungskosten im Rahmen einer Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verwertungsfirma)	
20	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
20.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks (gewerblich)	19,00 €/Fall
20.2	Genehmigung eines beabsichtigten Feuerwerks (privat)	57,50 €/Fall
20.3	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	19,00 €/ZE